

sorgfältige Beachtung des Alters des Täters, seiner persönlichen Lebenslage sowie der aktuellen Situation notwendig in sich ein.

- h) Ein *achtes* Kriterium liegt darin, daß die bisher genannten Momente meist miteinander kombiniert auftreten. Es ist daher unmöglich, einem einzelnen Kriterium absolute oder vorrangige Gültigkeit zuzubilligen. Es gilt der Grundsatz, daß den einzelnen Faktoren je nach den Umständen ein größeres oder geringeres Gewicht zukommt, das nur unter Beachtung der konkreten Sachlage bestimmt werden kann.

Über diese allgemeinen methodischen Kriterien hinausgehend gibt das StGB noch spezielle Hinweise für die Beachtung von straf erhöhenden oder strafmildernden Umständen. So werden in § 11 StGB Grundsätze für die Beachtung erschwerender Umstände bei rein vorsätzlichen Taten oder bei Kombinationen von Vorsatz und Fahrlässigkeit aufgestellt. In § 14 StGB wird die Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände behandelt. Für beide Fälle gilt der Grundsatz, daß *Umstände, die bereits vom gesetzlichen Tatbestand als erschwerend oder mindernd behandelt werden, nicht noch einmal zur Bestimmung eines höheren oder niedrigeren Grades der Schuld herangezogen werden dürfen, sofern nicht diese Umstände selbst und auch der Straffrahmen Variationen oder Abstufungen zulassen.*

Während straf erschwerende Umstände weitgehend nur von den Tatbeständen der speziellen Strafrechtsnormen formuliert werden, kennt das StGB eine Reihe allgemeiner Schuldinderungsgründe, die bei den verschiedensten Deliktsarten auftreten können und daher einer generellen Regelung bedürfen. In § 14 StGB wird die Möglichkeit der *Schuldinderung* bei Auftreten *außergewöhnlicher Umstände* behandelt. Zu ihnen gehört der unverschuldete Affekt, der immer dann vorliegen dürfte, wenn der Täter durch seine Umgebung bzw. die Handlungssituation in diesen Affekt hineingedrängt wurde und sich nicht selbst — eigener Zügellosigkeit folgend — in ihn hineingesteigert hat.¹⁶¹ Zu ihnen gehören ferner andere außergewöhnliche Bedingungen, wenn sie die Entscheidungsfähigkeit beeinflußt haben. Weitere allgemeine Schuldinderungsgründe finden wir bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 16 StGB) und bei den Rechtfertigungsgründen (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 StGB).

Die Wirkung einer solchen Schuldinderung kann strafrechtlich so weit gehen, daß von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt abgesehen werden kann (§ 62 StGB). Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die *Rauschtat* dar. In § 16 Abs. 2 StGB wird in bezug auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesagt, daß der Rauschzustand kein genereller oder gar ein außergewöhnlicher Schuldinderungsgrund sein kann. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch bei Rauschtaten in Abwägung aller Aspekte, einschließlich der Art und Weise, wie der Täter in den Rauschzustand geraten ist, die Schuld gemindert sein kann.¹⁶² Ungerechtfertigt wäre es auch — angesichts der hier gegebenen besonderen Bewußtseins- und Verschuldenslage, im Rauschzustand einen generellen

¹⁶¹ Vgl. „OG-Urteil vom 18.6.1971“, Neue Justiz, 22/1971, S. 684ff.; E. Mörtl/H.-H. Fröhlich, a. a. O., insbes. S. 165 ff.

¹⁶² Vgl. „BG Rostock, Urteil vom 16.6.1969“, Neue Justiz, 7/1970, S.218.